

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 93/13 B

L 2 R 89/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 R 342/08 (SG Trier)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
21. Januar 2013 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt P. ,
T. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

I

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 21.1.2013 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend. Er hat Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt P. aus T. gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Daher kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 ZPO).
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 22.5.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Er hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).



- 7 Die Beschwerdebeurteilung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht ansatzweise gerecht.
- 8 Als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet er die Frage,
"ob bei der Gewährung der Altersrente nach FRG Abschlüsse vorgenommen werden müssen, obwohl der Berechtigte die von ihm zurückgelegten Beschäftigungszeiten nicht nur glaubhaft gemacht hat, sondern durch Vorlage von Original-Arbeitsbüchern als Urkunden bewiesen und zum weiteren Beweis Zeugen angeboten hat."
- 9 Selbst wenn man diese Frage losgelöst vom Einzelfall des Klägers verstehen wollte, hat der Kläger keine Rechtsfrage aufgeworfen. Er wendet sich vielmehr entweder dagegen, dass das LSG die angebotenen Zeugen nicht vernommen hat (hier unter 2.) oder greift die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils an.
- 10 Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit Erfolg auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) gestützt werden. Diese Vorschrift darf nicht dadurch umgangen werden, dass der Kläger die unzulässige Verfahrensrüge der Beweiswürdigung in das Gewand einer Rüge wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kleidet. Denn mit letzterer werden nur Rechtsfragen zum revisiblen Recht (*vgl* § 162 SGG) überprüft. Fragen tatsächlicher Art können auch dann nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen, wenn mit ihnen allgemeine (generelle) Tatsachen aufgeworfen werden, selbst wenn von ihnen ein spezieller Erfahrungssatz betroffen ist (*stRspr*, *vgl* nur *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 mwN*). Der hier aufgeworfenen Rechtsfrage lässt sich nichts entnehmen, das Qualität und Funktion einer Rechtsnorm haben könnte.
- 11 2. Soweit der Kläger einen Verfahrensfehler geltend macht, hat er einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet.
- 12 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 13 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebeurteilung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung



eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 14 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Der Beweisantrag des Klägers, "die von ihm namentlich benannten Zeugen zu vernehmen", ist unsubstantiiert. Es fehlt an jeder Darlegung des vom LSG festgestellten Sachverhalts und der Entscheidungsgründe, sodass für den Senat nicht ansatzweise nachvollziehbar ist, welche materielle Rechtsansicht das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat und welche konkreten Tatsachen hiernach klärungsbedürftig geblieben sind, sodass sich das LSG zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

